Satzung der Deutschen Schule Shanghai - Deutscher Verein mit eigener Rechtsfähigkeit

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Deutsche Schule Shanghai" – Deutscher Verein mit eigener Rechtsfähigkeit[1]. Sein Sitz ist in Shanghai, Volksrepublik China.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung der „Deutschen Schule Shanghai Hongqiao" (上海虹桥德国外籍人员子女学校) und der „Deutschen Schule Shanghai Yangpu" (上海杨浦德国外籍人员子女学校), im folgenden „beide Schulen" genannt, beide jeweils registriert als chinesische private Organisationen. In Kommunikation beider Schulen kann zusätzlich „EuroCampus" angefügt werden. Bei beiden Schulen handelt es sich um allgemeinbildende Schulen mit ihnen zugeordneten Kindergärten / Vorschulen für deutschsprachige Schüler und Kinder. Der Verein ist Träger beider Schulen und der ihr zugeordneten Kindergärten.

(2) Beide Schulen haben die Aufgabe, ihren Schülern eine Ausbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele und -inhalte unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.

(3) Beiden Schulen stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache Chinas vertraut zu machen, sowie im Rahmen des Möglichen auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

(4) Im Rahmen dieser Zielsetzung stehen beide Schulen auch Schülern und Kindern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität beider Schulen dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes dem nicht entgegenstehen.

(5) Der Aufbau beider Schulen orientiert sich an diesen Zielsetzungen und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

(6) Die Kindergärten beider Schulen haben die Aufgabe, nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen, zu fördern, zu erziehen und ggf. im Rahmen einer Vorschulgruppe auf den Schuleintritt vorzubereiten.

(7) Einzelheiten zu §2 Absatz (1) bis (6) werden in einer Schulordnung festgelegt. Dieser liegen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz zugrunde.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Schulverein mindestens eines der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Beschulung von Kindern dieses Erziehungsberechtigten an einer der

[1] Korrigiert entsprechend der Urkunden des Bundesverwaltungsamts u.a. vom 16. Juli 2002 und 8. Dezember 2015.

beiden Schulen. Das Mitglied kann jederzeit vom zweiten bei den Schulen registrierten Erziehungsberechtigten vertreten werden, es sei denn, der zweite bei den Schulen registrierte Erziehungsberechtigte ist selbst Mitglied.
Darüber hinaus kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

(2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(3) Die eingeschriebenen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutschen Schulen in Shanghai, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ruht, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des 1. Quartals des Schuljahres nicht entrichtet wurde. Ruht die Mitgliedschaft, ist das Mitglied von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen.

(2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 6 Ausschluss

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder fällige Beiträge oder andere Zahlungen (z.B. Schulgeld) trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird dem Betroffenen unter Angabe des Grundes mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 7 Termine der Mitgliederversammlung

(1) Die Jahresversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 8 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können sich durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich nur durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll in Präsenz stattfinden. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch in einem Hybrid-Format (zeitgleiche Präsenz- und Online-Veranstaltung) oder mit besonderer Begründung, z.B. aufgrund verhindernder behördlicher Vorschriften, gänzlich im Online-Format abgehalten werden. Die Beschlussfähigkeit im Sinne des Abs. 1 setzt sich entsprechend aus allen teilnehmenden bzw. zugeschalteten und/oder anwesenden Mitgliedern im Rahmen von Abstimmungen zusammen. Für die Online-Abstimmungen muss ein geeignetes technisches Abstimmungsverfahren implementiert sein.

(3) Ist die Versammlung zu der für den Beginn der Mitgliederversammlung festgesetzten Uhrzeit beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung ein, die 30 Minuten nach dem in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt mit derselben Tagesordnung stattfindet. Alle in der Tagesordnung aufgeführten Beschlüsse können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ausgenommen davon sind Änderungen in der Satzung. Sofern Satzungsänderungen zu beschließen sind, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. (2)),
(2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes,
(3) Entgegennahme der Berichte der Schulleiter beider Schulen,
(4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereins und beider Schulen,
(5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses des Schulvereins und beider Schulen,
(6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes,
(7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvorschlag für das neue Wirtschaftsjahr für den Schulverein und beide Schulen,
(8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen für den Schulverein und beide Schulen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 19, Abs. 2 Ziff. 6),
(9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

(10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
(11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes die später gestellt wurden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
(12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 6,
(13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (§ 13)
(14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer für den Schulverein und beide Schulen.

§11 Abstimmungen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und/oder zugeschalteten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
(2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
(3) In der Hauptversammlung des Vereins durch seine Mitglieder beschlossene und beauftragte Audits müssen den Mitgliedern zeitnah nach Erhalt des Auditberichts zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
(2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 13 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

(1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus acht Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Mitglieder von Elternbeiräten der Schule. Der Lebensmittelpunkt der Schulvereinsvorstände muss in Shanghai und/oder angrenzenden Regionen liegen.
(2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstand nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und die Schulleiter beider Schulen.

§ 14 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15 Amtszeit und Nachfolge

(1) Die Amtszeit der auf der Mitgliederversammlung gewählten Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl wird in der Schulgemeinschaft ausgeschrieben und alle interessierten Kandidatinnen und Kandidaten müssen berücksichtigt werden. Alle Vereinsmitglieder werden über Ausscheiden und Neuwahl informiert. Das so zugewählte Vorstandsmitglied stellt sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl auf.

§ 16 Ämter und Geschäftsordnung

(1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Es werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt, die jeweils insbesondere für die Einzelbelange einer der beiden Schulen zuständig sind.
(2) Der Vorsitzende, beide Stellvertreter, der Schatzmeister und der für die jeweilige Schule zuständige Personalvorstand fungieren in Personalunion als „Council Member" der jeweiligen Schule. Sie führen in dieser Funktion alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schulvereinsvorstands an der jeweiligen Schule aus.
(3) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
(4) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 17 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 18 Einberufung von Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter oder einer der Schulleiter beider Schulen den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.
(2) Sitzungen des Schulvereinsvorstands werden grundsätzlich in Sitzungsunion als Sitzungen der „Councils" beider Schulen durchgeführt. Beschlüsse des Schulvereinsvorstands sind, soweit sie die Schulen betreffen, grundsätzlich parallel durch die in § 16 Abs. (2) genannten Vorstandsmitglieder als entsprechende Beschlüsse der jeweiligen „Councils" beider Schulen zu fassen.

§ 19 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

(1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
(2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung der Schulleiter beider Schulen.
2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten beider Schulen, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung der Schulleiter entsprechend der in ihren Dienstordnungen festgelegten Regelungen.
3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau beider Schulen unter Beachtung von § 2 Abs. (5).
4. Inkraftsetzung der durch die Schulleiter eingebrachten Ordnungen beider Schulen.
5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags beider Schulen für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für beide Schulen, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit es die Schulordnung vorsieht.

(3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.

(4) Organisatorische Angelegenheiten beider Schulen regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit den Schulleitern, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragte einen oder mehrere Vorstandsmanager ernennen, die Angestellter des Schulvereins sind. Das Vorstandsmanagement besteht insbesondere aus den Rollen (i) Leitender Vorstandsmanager (CEO), (ii) Vorstandsmanager Finanzen (CFO), und Vorstandsmanager Marketing und Admissions (CMO). Die Vorstandsmanager vertreten die Interessen des Vorstandes in allen Gremien beider Schulen, sind erste Ansprechpartner für Vorstandsangelegenheiten und berichten regelmäßig an den Vorstand. Vorstandsaufgaben können an diese delegiert werden. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmanager werden vom Vorstand unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere unter Beachtung des Schulleiterdienstvertrages, festgelegt. Vorstandsmanager dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 20 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins und beider Schulen erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung

des Leiters des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Rechte und Pflichten der Schulleiter

Rechte und Pflichten der Schulleiter, insbesondere ihre Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung beider Schulen festgelegt.

§ 22 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für beide Schulen geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 23 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung des Schulvereins und beider Schulen, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
(2) Die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 24 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und beider Schulen
   - gegenüber den zuständigen einheimischen Behörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
   - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
   - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 25 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
(2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person / Personen.
(3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung

einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

§ 27 Verschiedenes

(1) Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Satzung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

(2) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.

* * *

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Form wurde von der Gründungsversammlung des Schulvereins am 19.01.1995 angenommen.

Auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.1995 wurde beschlossen, § 14 Abs. (1) Satz 1 dahingehend zu ändern, dass der Vorstand aus sechs Mitgliedern besteht.

Auf der Mitgliederversammlung vom 03.02.1999 wurde beschlossen, § 14 Abs. (1) Satz 1 dahingehend zu ändern, dass der Vorstand aus acht Mitgliedern besteht.

(gez. Prof. Dr. Thomas Harnisch, Vorsitzender des Schulvereinsvorstandes)

Auf der Mitgliederversammlung vom 21.10.2010 wurden Änderungen der §§ 3 Abs. (1), 4, 10 Abs. (2), 16 Abs. (1), 16 Abs. (2), 17 Abs. (1), 20 Abs. (5), 21 und 27 beschlossen.

(gez. Detlef Ernst, Vorsitzender des Schulvereinsvorstandes)

Auf der Mitgliederversammlung vom 31.10.2013 wurden Änderungen der §§ 3 Abs. (1) und 19 Abs. (5) beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung vom 17.06.2015, wurden u.a. aufgrund des Schulneubaus in Yangpu Änderungen der §§ 2 Abs. (1) und zwei Fußnoten, 6 Abs. (1), 10, 16, 18, 19 Abs. (2) 5, 20, 23, sowie editorische Korrekturen beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung vom 20.10.2016 wurden Änderungen der Überschrift, sowie der §§1 und 2 und der Fußnoten 1 bis 3 beschlossen.

(gez. Ralph Koppitz, Vorsitzender des Schulvereinsvorstandes)

Auf der Mitgliederversammlung vom 22.10.2020 wurden Änderungen der Fußnote 1, der §§ 2 Abs. (1), 19 Abs. 5 und 27 Abs. 2, sowie das Löschen der Fußnoten 2 und 3 beschlossen.

(gez. Dubravka Wenner, Vorsitzende des Schulvereinsvorstands)

Auf der Mitgliederversammlung vom 17.11.2022 wurden Änderungen beschlossen, wonach § 9 Abs. (2) neu angefügt und der bisherige Abs. (2) zu Abs. (3) wird. Eine Ergänzung des §11 Abs. (1) wurde in Konsequenz der vorgenannten Änderungen ebenfalls beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins am 13. November 2023 wurde beschlossen, § 9 Abs. (1), § 13 Abs. (1) und § 15 Abs. (2) zu ergänzen sowie § 11 Abs. (3) neu einzufügen.

Michaela Kelt i.V. Sabine Kaphahn i.V.

(gez. Carsten Arntz, Vorsitzender des Schulvereinsvorstands)

GERMAN SCHOOL SHANGHAI HONGQIAO
上海虹桥德国外籍人员子女学校